

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausschlag und Sitzungsgeldern an die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Sande und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sande heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,-- €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € je Sitzung gewährt für die vertretungsberechtigte Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Kommissionen und Sitzungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat delegiert worden sind, soweit für die Teilnahme an diesen Sitzungen keine Entschädigung oder Vergütung von dritter Seite gezahlt wird. Als Sitzungen sind auch Besichtigungen und Besprechungen anzusehen, zu denen die Gemeinde eingeladen hat.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 7.

(5) Nehmen Ratsmitglieder in offizieller Vertretung des Bürgermeisters Termine wahr, so wird ihnen hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € gewährt. Ausgenommen hiervon sind die stellvertretenden Bürgermeister.

(6) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen, zur Deckung ihrer Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Beigeordneten und besondere Funktionsträger

1) Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die 1. stv. Bürgermeisterin oder den 1. stv. Bürgermeister | 235,- € |
| b) | die 2. stv. Bürgermeisterin oder den 2. stv. Bürgermeister | 160,- € |
| c) | Gruppen- bzw. Fraktionsvorsitzende, Grundbetrag | 90,--€ |
| | zuzüglich eines Pauschalbetrages | |
| | bei einer Anzahl von bis zu 3 Gruppen- bzw. Fraktionsmitgliedern | 50,-- € |
| | bei 4 bis 10 Gruppen- bzw. Fraktionsmitgliedern | 80,-- € |
| | und bei einer Gruppen- bzw. Fraktionsstärke über 10 Mitgliedern | 130,-- € |
| d) | Beigeordnete | 90,-- € |

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder der Ratsausschüsse

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und geladene Gäste erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und geladene Gäste erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen Fahrtkosten in Höhe von

- a) 3,-- € für Fahrten innerhalb der Ortschaft Sande
- b) 6,-- € für alle anderen Wegstrecken.

§ 5

Betreuungskosten

Für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten bis zu einer Höhe von 10,-- € je Stunde gewährt.

§ 6

Verdienstaufall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben

- a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung und
- b) ehrenamtlich tätige Personen im Sinne von § 4.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die Ratstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens 23,-- € je Stunde begrenzt.

§ 7

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstaufall und Sitzungsgeldern an Ratsherren der Gemeinde Sande und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder vom 15. November 2001 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Sande, den 15. Dezember 2011

Wesselmann
Bürgermeister